

Urteil des BVerfG vom 15.04.2019;

Vom Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellt FAQs (Stand: 23.04.2019)

1) Fristen für Antrag und Einspruch

Alle Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (für Wohnungslose, Personen in JVA's, Unionsbürger etc.) müssen spätestens bis zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde eingegangen sein.

Die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis besteht vom 06. bis 10. Mai (§ 21 EuWO).

2) Umdeutung von Anträgen

Insbesondere aufgrund anders lautender Informationen durch die Medien, könnte es vermehrt dazu kommen, dass Personen, die eigentlich mittels Einspruch ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis erreichen können, stattdessen einen Antrag auf Eintragung stellen. Die rechtliche Beurteilung der gestellten Anträge, inklusive einer Umdeutung, obliegt den Gemeinden.

3) Persönliche und handschriftliche Unterzeichnung erforderlich

Der Antrag ist nach § 17 Absatz 1 EuWO schriftlich bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift zu nennen. Der Antrag ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sofern erforderlich, können die Antragsteller sich von einer anderen Person helfen lassen. Diese kann auch der Betreuer sein.

4) Kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 EuWO auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (so ausdrücklich für die Beantragung eines Wahlscheins klargestellt, § 26 Abs. 3 EuWO)?

Die Beantragung eines Wahlscheins durch einen Bevollmächtigten ist von der EuWO ausdrücklich vorgesehen. Hinsichtlich der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nennt die EuWO eine solche Möglichkeit nicht. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann beispielsweise auch per Email gestellt werden, wohingegen der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Die Stellung des Antrags durch einen Bevollmächtigten ist somit nicht zulässig.

5) Ist es zutreffend, dass es nach dem 10.05.2019 für die Betroffenen keine Möglichkeit mehr gibt, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden?

Siehe dazu unter 8).

6) Ist bei der Stimmabgabe eine Vertretung zulässig?

Bei der Stimmabgabe ist aufgrund der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts keine Vertretung zulässig (§ 6 Absatz 4 EuWG). Mit der Möglichkeit der Heranziehung einer Hilfsperson sowohl bei Urnen- wie bei der Briefwahl (§§ 50, 59 Abs. 3 S. 2 und 3 EuWO) für den Fall, dass ein Wähler des Lesens unkundig oder er wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, wird das Gebot der höchstpersönlichen Stimmabgabe nicht aufgehoben. Die Stimmabgabe hat, auch bei Hinzuziehung einer Hilfsperson, jeweils auf Grundlage der höchstpersönlichen Willenserklärung des Wählers zu erfolgen. Sofern die Gründe für die Hilfestellung nicht vorliegen und der Stimmzettel trotzdem durch eine andere Person gekennzeichnet wird, wird schwerwiegend gegen das Wahlrecht verstoßen.

7) Ist es korrekt, dass vor/nach dem 10.05.2019 eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 22 Abs. 2 EuWO nicht in Betracht kommt, weil § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 6a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EuWG in Kraft sind und das WVZ insoweit nicht unrichtig ist, wenn die Betroffenen, die keinen Antrag gestellt bzw. Einspruch eingelegt haben, nicht aufgenommen wurden?

Eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen nach § 22 Absatz 2 EuWO vor der Europawahl am 26. Mai 2019 ist durch das Bundesverfassungsgericht (2 BvQ 22/19) nicht angeordnet worden. Eine solche Vorgehensweise soll daher, vorbehaltlich etwaiger anderer Aussagen in der schriftlichen Urteilsbegründung, nicht erfolgen. Die Umsetzung des Urteils soll in allen Ländern

einheitlich durchgeführt werden, um eine gleiche Behandlung der betroffenen Personen bundesweit zu gewährleisten.

8) Ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Wahlteilnahme durch Beantragung bzw. Erteilung eines „selbständigen“ Wahlscheins gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO möglich (damit auch noch nach den Fristen für den Antrag bzw. die Einspruch, vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO)? Soll bei Zweifeln über das „unverschuldete“ Fristversäumnis grundsätzlich ein Wahlschein erteilt werden (generell großzügige Handhabung?)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auch die Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 EuWO zulässig.

Die Beurteilung der Voraussetzungen, insbesondere des Merkmals „unverschuldet“, obliegt den Gemeinden.

9) Ist bei erfolgter Eintragung aufgrund eines Antrags nach § 17 bzw. eines Einspruchs nach § 21 EuWO unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu versenden (entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO)?

Bei erfolgreichen Anträgen nach §§ 17 und 17a EuWO ist nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EuWO eine Wahlbenachrichtigung zu versenden.

Bei einem erfolgreichen Einspruch ist nach § 21 Absatz 4 Satz 2 EuWO dem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zukommen zu lassen.

10) Hinweis des BMI zur Ausgabe der Formulare nach Anlagen 1, 2 und 2A EuWO (Ausgabe nicht ohne den Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit der betreffenden Wahlausschlussgründe): Gibt es hierfür eine Musterformulierung?

Alle Formulare, die auf der Website des Bundeswahlleiters heruntergeladen werden können, enthalten an den entsprechenden Stellen Hinweise auf die Nichtanwendbarkeit der betreffenden Wahlrechtsausschlussgründe. Auch in der Anlage 1 wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt. Die so geänderte Anlage 1 wurde am 18.04.2012 an alle Landeswahlleitungen per Email versandt.

11) Ist bei der Ausgabe des Formulars nach Anlage 2A (ausländische Unionsbürger) der Hinweis zu geben, obwohl in diesem Formular und dem zugehörigen Merkblatt gar nicht auf die Wahlrechtsausschlüsse nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 EuWO Bezug genommen wird?

Die Rückseite der Anlage 2A, die von der Gemeinde auszufüllen ist, nimmt Bezug auf die genannten Wahlrechtsausschlüsse (Zeile 6), daher wurde auch dort ein entsprechender Hinweis eingefügt.

12) Muster für Antrag und Einspruch

Deutsche Wahlberechtigte

Das Antragsersfordernis nach § 17 EuWO gilt für nicht Sesshafte, Personen mit Wohnsitz im Ausland und Personen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung befinden. Ein Muster für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Wohnungslose und Personen in Justizvollzugsanstalten finden Sie auf unserer Website.

Auslandsdeutsche verwenden für ihren Antrag das Formular der Anlage 2.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet sind und nicht zu den oben genannten Personengruppen gehören, können keinen Antrag stellen. Stattdessen können Sie vom 6. bis 10. Mai einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (§ 21 EuWO).

Ein Muster für einen Einspruch findet sich ebenfalls auf unserer Website.

Wahlberechtigte Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und -bürger, für die bislang ein Wahlrechtsausschluss bestand, können ebenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 17a EuWO). Hierzu ist das Formular Anlage 2A zu verwenden. Der Antrag muss spätestens bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde eingegangen sein.

Unionsbürgerinnen und -bürger, die bereits seit der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren und für die zu einem späteren Zeitpunkt ein Wahlrechtsausschluss der oben dargestellten Form entstanden ist, können einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/waehlerverzeichnis-umzug.html#e903100c-a02d-4d3b-b0e5-d57ea6484af5>

13) Sind Presseinformationen des Bundeswahlleiters über die Notwendigkeit eines Antrags vorgesehen?

Am 17. April wurde eine Pressemitteilung des Bundeswahlleiters veröffentlicht. Seit dem 18.04.2019 können Sie weitere Informationen zu diesem Thema auf unserer Website einsehen (s.o.).

14) Werden noch Hinweise und Hilfestellungen für die ehrenamtlichen und für die betreffenden Konstellationen bisher nicht geschulten Wahlvorstände für den Fall einer Wahlteilnahme von vollbetreuten Personen (mit oder ohne Betreuer) gegeben, da die bisherigen Vorgaben gemäß § 50 EuWO nur den Fall der körperlichen Behinderung und „technischen“ Hilfestellung umfassen? Muss z.B. der Wahlvorsteher bei Zweifeln an der Fähigkeit einer selbstbestimmten Willensbildung bzw. Wahlentscheidung tätig werden?

Es werden von Seiten des Bundeswahlleiters, mangels Zuständigkeit, keine Hinweise für die Wahlvorstände zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass für Menschen mit geistigen Behinderungen die gleichen Grundsätze gelten, die der Regelung des § 50 EuWO für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu Grunde liegen: Eine Hilfestellung ist möglich, diese hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Dies gilt vorbehaltlich weiterer oder anderer Ausführungen in der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts.

15) Aus unserer Sicht wäre ein klarstellender Hinweis des Bundeswahlleiters oder BMI hilfreich, dass die Tatsache eines Wahlrechtsausschlusses vorerst (bis zu einer evtl. Änderung des BMG) weiterhin im Melderegister zu speichern ist insbesondere auch im Hinblick auf länger laufende Unterschriftensammlungen für Volksbegehren und Wahlvorschläge (abgestellt wird dabei jeweils auf den Zeitpunkt der Abgabe der Unterschrift)

Melderechtliche Fragen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.